



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

17) Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

immer stärker werden muß, wird hierdurch bei 5 Thaler, auch dem Befinden der Umstände nach, anderer Geld- oder Leibes-Strafe unter sagt. Diejenigen, welche Flachs ins Wasser bringen wollen, haben sich bei den Ortsvorstehern zu melden, und diese, von dem Landbaumeister die dazu schicklichen Stellen sich anzeigen zu lassen.

Der Fürstl. Stadt-Schultheiß und Magistrat, sämtliche Unterge-richte und Behörden des Landes, so wie der Fürstl. Landbaumeister wer- den hierdurch angewiesen, auf die pflichtmäßige Befolgung dieser Ver- ordnung genau zu wachen, und es haben die Gerichte, die aus ihrem Gerichtsbezirk ihnen bekannt werdende Contraventionen sofort zu gebüh- render Strafe zu ziehen; den Ortsvögten und Gemeindevorstehern aber wird hierdurch befohlen, für die sofortige öffentliche Bekanntmachung derselben zu sorgen, die ihnen selbst darin aufgelegt werdende Pflicht pünktlich zu erfüllen, so wie die in der Ausbesserung etwa Säumigen, oder sonstige Contravenienten alsbald der kompetenten Behörde zur Be- strafung anzuzeigen.

Höxter, den 20. Februar 1805.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 17.

Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806.

Die Anzahl unnützer Hunde, wodurch der Nahrungsstand mehrerer Unterthanen benachtheiligt, und die persönliche Sicherheit eines Jeden so mancherley großen Gefahren ausgesetzt wird, hat sich im hiesigen Für- stenthume so sehr vermehrt, daß Wir zur möglichsten Verhütung der aus dem zu vielen Hundehalten entspringenden nachtheiligen und gefährlichen Folgen unter höchster Genehmigung Sr. Hoheit, unsers gnädigsten Für- sten und Herrn, folgendes verordnen:

§. 1. Ein jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes, hat jähr- lich zur Unterstützung der so nützlichen Armenanstalten für jeden Hund 18 Mgr. zu entrichten.

§. 2. Von dieser Hundetaxe sind die Forst-Bedienten, die Jagdei- genthümer, in Ansehung der Jagdhunde, die Gastwirthe, die Metzger, Schäfer, Hirten, die Stadt- und Dorf-Nachtwächter, und jene Unter- thanen in besonderer Rücksicht ihrer nöthigen Sicherheit befreuet, wel- che auf einzelnen Höfen und Mühlen, oder vor der Stadt, und in Dör- fern an abgelegenen Orten wohnen.

§. 3. Damit nun diejenigen, welche zu den §. 2. billig befreueten Personen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abschaffen können, wenn letztere nicht etwa lieber, jene zum gemeinen Besten bestimmte Taxe entrichten wollen; so wird hiemit bestimmt, daß die gesetzliche Kraft ge-

genwärtiger Verordnung zuerst vom 1ten Julius d. J. ihren Anfang nehmen soll.

§. 4. Von dieser eben benannten Zeit an soll aber diese Taxe von halben zu halben Jahren, und zwar praenumerando dergestalt entrichtet werden, daß selbige in der Stadt Höxter, unter Aufsicht des Polizey-Bürgermeisters, durch die Stadtdiener, auf dem Lande durch die Ortsvögte erhoben werde, und sind daher von selbigen richtige Verzeichnisse der der Taxe unterworfenen Hunde zu führen, sofort die eingegangene Taxe von oben benannten Einnehmern an die Stadt-Armen-Commission, und an die Gemeinde-Rechnungsführer halbjährig abzuliefern, wonach letztere diese Tax-Gelder gehörigen Orts in Einnahme zu stellen, und an die noch zu errichtenden Orts-Armenanstalten zu verausgaben haben.

§. 5. Hiernächst, und damit die Gefahr vor dem tollen Hundebiß mit und neben der Verminderung der Anzahl dieser Thiere, auch durch sonstige Vorkehrungen möglichst abgewendet werde, so verordnen Wir ferner, daß

a) Jeder Hundehalter stets seinen Hund auf das genaueste nach dem unten beygerückten Unterricht beobachten, und daß jener, welcher überführt werden könnte, daß sein Hund wüthend geworden wäre, und Menschen oder Vieh durch seinen giftigen Biß beschädigt hätte, zum Besten der Armenanstalten in eine unablässliche Geldstrafe von 50 Thaler und Schadenersatz verfallen seyn, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden solle, wenn er die Geldbuße nicht zu bezahlen im Stande wäre.

b) Wird die wider das Herumlaufen der Hunde bestehende, und im 3ten Stück des Intelligenzblattes 1803 enthaltene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach besonders erneuert, wozu man noch zusätzlich anempfehl, daß

1) so wie die Metzgerhunde, auch die Jagd- und andere große Hunde unter der bestimmten Strafe nicht anders, als mit wohl verwahrten, gegen das Beißen gesicherten Maulkörben versehen, auf den Straßen herumlaufen sollen; es sey denn, daß sie ihrem Herrn unmittelbar folgen, oder von diesem an Stricke gebunden geführt werden, daß

2) die Wachposten an den Thoren durch das Militair-Commando angewiesen werden sollen, ankommende Fremde, sie mögen gehen, reiten oder fahren, welche Hunde mit sich führen, beim Eintritte in die Stadt zu benachrichtigen, daß sie ihre Hunde entweder anzubinden, oder wenn dieses nicht sogleich geschehen kann, solche auf das genaueste bis zum Gasthause, oder wenn sie gerade durchreisen, bis zur Stadt hinaus in Acht zu nehmen, und bei sich zu behalten hätten. Daher wird auch

3) sämmtlichen Gastwirthen in der Stadt und auf dem Lande anbefohlen, den ankommenden Fremden zeitig von dem Polizeygesetze im Betreff der Hunde Nachricht zu ertheilen, wobei die Gastwirth, wenn sie solches nicht sogleich beobachten, für allen Schaden und für die Strafe zu haften haben. Endlich werden

4) die Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, unter 5 Thaler Strafe angewiesen, ihre Hunde an Ketten zu behalten, und auch des Nachts nicht, es sey denn in wohl verwahrten Höfen oder mit Schleifknüppeln versehen, loszulassen.

Es haben sämtliche Beamten, der Fiscal und die Bögte über die genaue Vollziehung und Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen.

Höxter, den 14ten April, 1806.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 18.

Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnungen. 1807.

Da, einer geschehenen Anzeige zufolge, in mehreren Dorfschaften verschiedene Eingeseffene, von Neuem sich unterfangen, den Feuermeistern, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, mit Grobheiten zu begegnen; so werden die Bögte und Schützenmeister andurch befehliget, diejenigen, welche, statt etwaige Beschwerden über die Feuermeister dem betreffenden Untergerichte vorzutragen, durch Widerseßlichkeit und Grobheit sich selbst helfen wollen, sofort durch Schützen arretiren, und anhero zur Belegung mit Leibesstrafe abliefern zu lassen. Die Feuermeister werden zugleich an die genaueste und strengste Erfüllung ihrer Pflichten erinnert, und namentlich befehliget, den ergangenen Verordnungen vom 10ten October und 14ten December 1803, wie auch vom 11ten Juny 1804 gemäß, dahin zu sehen, daß

- 1) nicht des Morgens früh vor 3 Uhr gedroschen und kein Futter vor gedachter Stunde geschnitten;
- 2) daß dem Schneiden bestimmte Stroh nicht Tags vorher abgeworfen, und nicht auf dem Boden, sondern auf der Tenne geschnitten, und daß dabey und beym Dreschen kein Taback geraucht wird;
- 3) sich jedermann beym Dreschen, Futterschneiden und allen Arbeiten in den Ställen wohlverwahrter Laternen bediene, und zu dem Ende in jedem Hause wenigstens eine wohlverwahrte Laterne gehalten werde.
- 4) Niemand durch die Höfe, Tennen, oder wo sonst leicht sich entzündende Sachen liegen, Feuer trage, ohne es in Töpfen gehörig zu verwahren, und daß von den Backofens keine Kohlen oder Feuerbrände, ohne daß sie vorher da ausgelöscht worden, getragen werden; daß
- 5) die Asche auf eine nicht gefährliche Art, und an Orten, wo keine Sachen stehen, die leicht entzünden, aufbewahret;
- 6) weder in den Häusern, noch auf den Straßen, aus Pfeifen, die nicht mit Deckel versehen sind, Taback geraucht;
- 7) in Ansehung des Fegens der Schornsteine, und des Reinigens der Kamine und der Rauchfänge, keine Nachlässigkeit begangen, und
- 8) kein Holz zum Trocknen vor und in die Ofenlöcher gestellt, und der Flachs nicht zum Trocknen an sonst feuergefährliche Orte gelegt werde.